

Regierungsratsbeschluss

vom 18. Januar 2022

Nr. 2022/54

KR.Nr. A 0181/2021 (BJD)

Auftrag Richard Aschberger (SVP, Grenchen): Littering endlich so bestrafen, damit es eine Wirkung erzielt **Stellungnahme des Regierungsrates**

1. Auftragstext

Der Regierungsrat wird beauftragt, §169 des Gesetzes über Wasser, Boden und Abfall (GWBA) - auch Anhang III «Liste der Ordnungsbussen (§ 49 Absatz 1) und Mindestinhalt der Formulare (§ 49 Absatz 4)» der Verordnung über Wasser, Boden und Abfall zur AWA (VWBA; BGS 712.16) - und eventuell nötige so anzupassen, dass nicht nur Geldstrafen möglich sind bei Littering, sondern beispielsweise auch Sozialstunden als Sanktion.

2. Begründung (Vorstosstext)

Littering war und ist ein Ärgernis und ohne Durchgreifen von Seiten des Staates passiert genau gar nichts. Die entstehenden Kosten für die Allgemeinheit und auch oft unter anderem für Bürgergemeinden steigen unaufhörlich und die aktuellen Strafen sind untauglich, schrecken nicht ab und verfehlen somit offensichtlich die Wirkung. Daher mein Auftrag, damit man (und die Gemeinden) die gesetzlichen Grundlagen erhält, um wirkungsvolle Strafen, wie beispielsweise Sozialstunden, statt die lächerlichen paar Franken zu verfügen. Wer bei Littering erwischt wird und zig Stunden selber den Dreck und Unrat von anderen weggeräumt hat, dem geht vielleicht dann ein Licht auf. Die Chance ist klein aber die Hoffnung stirbt zuletzt.

3. Stellungnahme des Regierungsrates

Der Bund besitzt auf dem Gebiet des Strafrechts und des Strafprozessrechts eine umfassende Gesetzgebungskompetenz (Art. 123 Bundesverfassung, BV; SR 101). Den Kantonen bleibt nach Art. 335 Abs. 1 des Strafgesetzbuches (StGB; SR 311.0) lediglich die Gestaltung der Gesetzgebung über das Übertretungsstrafrecht vorbehalten. Sie dürfen in diesem ihnen verbleibenden Kompetenzbereich jedoch nur solche Vorschriften erlassen, die nicht Gegenstand der Bundesgesetzgebung sind und auch nicht gegen den Sinn des Bundesrechts verstossen und so dessen Zweck beeinträchtigen oder vereiteln. Nachdem der Bund in Art. 103 StGB Übertretungen abschliessend als Straftaten geregelt hatte, die mit Busse bestraft werden, ist es im vorliegenden Zusammenhang unzulässig, wenn der Kanton Solothurn die gemeinnützige Arbeit als Strafe für eine Übertretung vorsehen würde. Daran ändert auch § 1 des Gesetzes über das kantonale Strafrecht und die Einführung des Schweizerischen Strafgesetzbuches (BGS 311.1) nichts, welcher bestimmt:

«Die allgemeinen Bestimmungen des Schweizerischen Strafgesetzbuches (StGB), Artikel 1-110, gelten auch für das nach Artikel 335 StGB dem Kanton vorbehaltene Strafrecht (Verwaltungs- und Prozessrecht), sofern nicht ausdrücklich etwas anderes bestimmt ist.»

Zudem hat der Bundesgesetzgeber im Zuge der jüngsten Revision des Allgemeinen Teils StGB per Anfang 2018 die gemeinnützige Arbeit als Strafe aufgehoben. Diese wieder als Strafe auf kantonaler Ebene einzuführen, verstösst deshalb nicht nur gegen die Kompetenzen der Kantone, sondern widerspricht auch der jüngsten Revision des StGB. Folglich darf der kantonale Gesetzgeber nur Busse als Strafart für sein Übertretungsstrafrecht vorsehen.

Schliesslich weisen wir noch auf eine laufende Revision des Umweltschutzgesetzes (USG; SR 814.01) hin. Der von der nationalrätlichen Kommission für Umwelt, Raumplanung und Energie (UREK) ausgearbeitete Revisionsentwurf sieht unter anderem vor, die rechtliche Grundlage für Littering-Bussen im USG und somit auf Bundesebene zu verankern. Sollte die Bestimmung zu den Littering Bussen im aktuellen Revisionsentwurf eine Mehrheit finden, würden jegliche kantonalrechtlichen Dispositionen in diesem Bereich hinfällig.

4. Antrag des Regierungsrates

Nichterheblicherklärung.



Andreas Eng
Staatsschreiber

Vorberatende Kommission

Umwelt- Bau- und Wirtschaftskommission

Verteiler

Bau- und Justizdepartement
Bau- und Justizdepartement (br)
Amt für Umwelt
Staatskanzlei, Rechtsdienst Justiz und Legistik
Amt für Justizvollzug
Staatsanwaltschaft
Polizei Kanton Solothurn
Aktuariat UMBAWIKO
Parlamentsdienste
Traktandenliste Kantonsrat